ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Für WordPress-Wartungs- und Betreuungsleistungen

Kostidesign GmbH – Geschäftsbereich KOSTIMEDIA

Heilsberger Str. 18
60388 Frankfurt am Main
Deutschland

Stand: 22. Januar 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche WordPress-Wartungs- und Betreuungsleistungen der Kostidesign GmbH, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

(2) Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Grundlage der Zusammenarbeit ist der zwischen den Parteien geschlossene WordPress-Wartungsvertrag einschließlich des dort ausgewählten Wartungspakets.

(4) Individuelle Vereinbarungen des Wartungsvertrages haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

(6) Diese AGB gelten ausschließlich für WordPress-Wartungs- und Betreuungsleistungen. Hosting, Webdesign, SEO, SEA und andere Dienstleistungen können gesonderten vertraglichen Bedingungen unterliegen.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Wartungsleistungen

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die laufende technische Wartung und Betreuung der im Wartungsvertrag bezeichneten WordPress-Website.

(2) Der Leistungsumfang richtet sich nach dem im Wartungsvertrag ausgewählten Wartungspaket Starter, Business oder Premium.

(3) Die vereinbarten Leistungen beziehen sich grundsätzlich auf eine WordPress-Installation einschließlich der zugehörigen Website, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Wartungsmaßnahmen.

(5) Eine Garantie für eine jederzeit fehlerfreie, vollständig sichere oder ununterbrochen erreichbare Website wird nicht übernommen.

(6) Nicht ausdrücklich vereinbarte Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der monatlichen Wartungspauschale.

(7) Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bei mangelhafter oder pflichtwidrig erbrachter Leistung bleiben unberührt.

§ 3 WordPress-, Plugin- und Theme-Updates

(1) Im Rahmen des gewählten Wartungspakets übernimmt der Auftragnehmer die regelmäßige Prüfung und Durchführung verfügbarer Updates für den WordPress-Core sowie installierte Plugins und Themes.

(2) Die Durchführung erfolgt unter Berücksichtigung technischer Kompatibilität, Sicherheitsrelevanz und bestehender Systemabhängigkeiten.

(3) Sicherheitskritische Updates werden entsprechend ihrer Dringlichkeit und technischen Durchführbarkeit zeitnah bearbeitet.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Updates vorübergehend zurückzustellen, sofern bekannte Inkompatibilitäten, erhebliche technische Risiken oder Sicherheitsbedenken gegen eine unmittelbare Installation sprechen.

(5) Nicht automatisch enthalten sind insbesondere:

- Individuelle Programmieranpassungen
- Anpassungen nicht mehr unterstützter Plugins und Themes
- Kostenpflichtige Versions-Upgrades
- Erneuerung kostenpflichtiger Softwarelizenzen
- Vollständige Migrationen auf andere Systeme
- Umfangreiche technische Anpassungen an inkompatible Drittanbietersoftware

(6) Treten nach einem Update technische Fehler auf, können erforderliche Fehlerbehebungen im Rahmen des verfügbaren monatlichen Minutenkontingents durchgeführt und entsprechend angerechnet werden.

(7) Übersteigt der erforderliche Arbeitsaufwand das verfügbare Minutenkontingent, können darüber hinausgehende Arbeiten nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gesondert vergütet werden.

(8) Dies gilt nicht für Arbeiten, die aufgrund einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung im Rahmen gesetzlicher Nacherfüllungsansprüche ohne gesonderte Vergütung geschuldet sind.

(9) Für technische Fehler, Sicherheitslücken oder Inkompatibilitäten fremder Softwareprodukte übernimmt der Auftragnehmer keine verschuldensunabhängige Einstandspflicht.

(10) Die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung der übernommenen Wartungsmaßnahmen bleibt unberührt.

§ 4 Regelmäßige Sicherheitsprüfungen

(1) Der Auftragnehmer führt technische Sicherheitsprüfungen entsprechend den im Wartungsvertrag vereinbarten Intervallen durch.

(2) Die Prüfungen können insbesondere umfassen:

- Kontrolle bekannter Sicherheitslücken
- Prüfung verfügbarer Sicherheitsupdates
- Kontrolle sicherheitsrelevanter WordPress-Einstellungen
- Prüfung vorhandener Sicherheitskomponenten
- Erkennung auffälliger technischer Aktivitäten

(3) Die Sicherheitsprüfungen erfolgen im Umfang des jeweiligen Wartungspakets.

(4) Eine lückenlose Überwachung sämtlicher Sicherheitsereignisse zwischen den vereinbarten Prüfintervallen wird hierdurch nicht zugesagt.

(5) Erkennt der Auftragnehmer eine erhebliche Sicherheitsgefährdung, informiert er den Auftraggeber entsprechend der Dringlichkeit und den vertraglich übernommenen Pflichten.

§ 5 Malware- und Virenüberwachung

(1) Die gesonderte Malware- und Virenüberwachung ist ausschließlich Bestandteil der Wartungspakete Business und Premium.

(2) Sie umfasst die Überwachung der WordPress-Installation auf technisch erkennbare Hinweise auf Schadsoftware und verdächtige Veränderungen im Rahmen der eingesetzten Sicherheitswerkzeuge.

(3) Im Wartungspaket Starter ist keine gesonderte Malware- und Virenüberwachung enthalten.

(4) Wird ein Verdacht auf Schadsoftware festgestellt, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und stimmt erforderliche weitere Maßnahmen ab, soweit nicht unverzügliche Notfallmaßnahmen gemäß § 7 erforderlich sind.

(5) Eine Malware-Bereinigung, die Wiederherstellung einer kompromittierten Website oder eine forensische Analyse kann im Rahmen des verfügbaren monatlichen Minutenkontingents für Fehlerbehebungen durchgeführt und entsprechend angerechnet werden.

(6) Übersteigt der erforderliche Arbeitsaufwand das verfügbare Minutenkontingent, können die darüber hinausgehenden Leistungen nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gesondert vergütet werden.

(7) Gesetzliche Ansprüche wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Firewall-Management und 24/7-Echtzeitüberwachung

6.1 Firewall-Management

(1) Das Firewall-Management ist ausschließlich Bestandteil des Wartungspakets Premium.

(2) Es umfasst die technische Einrichtung, Pflege und Anpassung der im vereinbarten Sicherheitskonzept eingesetzten Firewall-Funktionen.

(3) Die Auswahl geeigneter Sicherheitsregeln erfolgt nach fachlicher Einschätzung des Auftragnehmers.

(4) Eine vollständige Verhinderung sämtlicher Cyberangriffe wird nicht garantiert.

6.2 Automatisierte Echtzeitüberwachung

(1) Die automatisierte 24/7-Echtzeitüberwachung durch das KostiMedia Security Plugin ist ausschließlich Bestandteil des Wartungspakets Premium.

(2) Die Überwachung umfasst die automatisierte Erfassung unterstützter sicherheitsrelevanter und technischer Ereignisse.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Auffällige Anmeldeversuche
- Änderungen sicherheitsrelevanter Dateien
- Verdächtige Systemaktivitäten
- Erkannte Sicherheitsereignisse
- Technische Warnmeldungen

(3) Die Überwachung setzt die technische Funktionsfähigkeit des eingesetzten Plugins, erforderliche Zugriffsrechte und die Erreichbarkeit der beteiligten Systeme voraus.

(4) Die Bezeichnung „24/7-Echtzeitüberwachung“ beschreibt eine automatisierte technische Überwachung.

(5) Eine rund um die Uhr personell besetzte Sicherheitsleitstelle, eine telefonische 24-Stunden-Erreichbarkeit oder eine garantierte sofortige manuelle Bearbeitung sind damit nicht verbunden.

(6) Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie, dass sämtliche Angriffe, Sicherheitslücken oder Manipulationen erkannt werden.

(7) Die Haftung für eine schuldhafte Verletzung übernommener Monitoringpflichten bleibt unberührt.

§ 7 Kritische Sicherheitslücken, Sicherheitsnotfälle und vorsorgliche Abschaltungen

7.1 Externe Sicherheitsrisiken

(1) Der Auftragnehmer übernimmt keine verschuldensunabhängige Einstandspflicht für Sicherheitslücken, Programmierfehler oder technische Schwachstellen in Software, Programmiersprachen, Betriebssystemen, Serverkomponenten und Diensten Dritter.

Hierzu zählen insbesondere:

- PHP und andere serverseitige Programmiersprachen
- WordPress und dessen Komponenten
- Plugins und Themes
- Datenbanksysteme
- Webserver-Software
- Betriebssysteme
- Hosting-Infrastruktur
- Externe Schnittstellen und Dienste

(2) Die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung vertraglich geschuldeter Wartungs- und Sicherheitsmaßnahmen bleibt bestehen.

7.2 Berechtigung zu Sicherheitsmaßnahmen

(1) Besteht aufgrund einer bekannt gewordenen oder konkret zu befürchtenden kritischen Sicherheitslücke eine erhebliche Gefährdung der Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der betreuten Systeme oder der darauf verarbeiteten Daten, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene und erforderliche technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Hierzu können insbesondere gehören:

- Vorübergehende Deaktivierung einzelner Website-Funktionen
- Einschränkung externer Zugriffe
- Sperrung gefährdeter Dienste oder Schnittstellen
- Deaktivierung betroffener Softwarekomponenten
- Vorübergehende Abschaltung einzelner Websites

- Vorübergehende Abschaltung betroffener Server, soweit der Auftragnehmer hierzu berechtigt ist
- Installation sicherheitsrelevanter Updates oder Schutzmaßnahmen

7.3 Maßnahmen ohne vorherige Zustimmung

(1) Bei einer akuten erheblichen Sicherheitsgefährdung dürfen erforderliche Schutzmaßnahmen auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden, wenn eine vorherige Abstimmung aufgrund der Dringlichkeit nicht rechtzeitig möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Der Auftragnehmer berücksichtigt die berechtigten Interessen des Auftraggebers und wählt nach Möglichkeit die geeignete Maßnahme, welche die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Website am wenigsten beeinträchtigt.

(3) Die Maßnahmen dürfen nicht länger aufrechterhalten werden, als dies zur angemessenen Abwehr der Sicherheitsgefährdung erforderlich ist.

7.4 Vorübergehende Nichterreichbarkeit

(1) Vorübergehende Einschränkungen oder Unterbrechungen der Website-Erreichbarkeit, die unmittelbar durch erforderliche und verhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen verursacht werden, stellen nicht allein aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers dar.

(2) Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen fachgerecht durchgeführt werden und der Auftragnehmer seine vertraglichen Sorgfalts-, Informations- und sonstigen Leistungspflichten einhält.

(3) Eine uneingeschränkte Verfügbarkeitsgarantie besteht im Rahmen der WordPress-Wartung nicht, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Etwaige Verfügbarkeitszusagen aus gesonderten Hosting- oder Service-Level-Verträgen bleiben unberührt.

7.5 Haftung bei externen Sicherheitsereignissen

(1) Für Schäden, Betriebsunterbrechungen, entgangene Umsätze oder sonstige wirtschaftliche Nachteile, die ausschließlich auf nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Sicherheitslücken, Angriffe Dritter oder erforderliche und ordnungsgemäß durchgeführte Schutzmaßnahmen zurückzuführen sind, besteht keine Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers.

(2) Eine Haftung bei einer dem Auftragnehmer zurechenbaren schuldhaften Pflichtverletzung richtet sich nach § 17 dieser AGB und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

7.6 Information und Wiederinbetriebnahme

(1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich beziehungsweise sobald dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

(2) Die Information umfasst, soweit möglich, den Anlass, die Art und die voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme.

(3) Vorübergehende Einschränkungen werden aufgehoben, sobald die maßgebliche Gefährdung ausreichend reduziert wurde und eine sichere Wiederinbetriebnahme nach fachlicher Einschätzung vertretbar ist.

(4) Die Wiederinbetriebnahme erfolgt ohne vermeidbare Verzögerungen.

(5) Gesetzliche und vertragliche Pflichten zur Schadensminderung bleiben unberührt.

§ 8 Datensicherung und Backups

(1) Der Auftragnehmer erstellt regelmäßige Datensicherungen entsprechend den im Wartungsvertrag vereinbarten Intervallen und maximalen Backup-Größen.

(2) Die Backups umfassen grundsätzlich die WordPress-Dateien und die zugehörige WordPress-Datenbank, soweit diese technisch zugänglich sind.

(3) Eine kontinuierliche Echtzeitsicherung sämtlicher Änderungen ist nicht vereinbart.

(4) Überschreitet die Website das vereinbarte Backup-Volumen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber, sobald die Überschreitung im Rahmen der Wartung erkannt wird.

(5) Erforderliche Erweiterungen der Backup-Kapazität können gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

(6) Der Auftragnehmer weist auf erkennbare Risiken einer nicht mehr vollständigen Sicherung hin.

(7) Die Anzahl vorzuhaltender Sicherungsstände, deren Aufbewahrungsdauer sowie die vorgesehenen Speicherorte ergeben sich aus dem gesondert vereinbarten Backup-Konzept.

(8) Eine Wiederherstellung auf einen bestimmten Zeitpunkt ist nur möglich, soweit eine geeignete und technisch verwendbare Datensicherung dieses Zeitpunkts vorhanden ist.

(9) Die Wiederherstellung vorhandener Backups kann auf das im Wartungspaket enthaltene monatliche Minutenkontingent für Fehlerbehebungen angerechnet werden.

(10) Übersteigt die Wiederherstellung das verfügbare Minutenkontingent, können zusätzliche Arbeiten nach vorheriger Beauftragung gesondert vergütet werden.

(11) Gesetzliche Ansprüche wegen fehlerhaft durchgeführter oder pflichtwidrig unterlassener Datensicherungen bleiben unberührt.

(12) Unabhängig von den vereinbarten technischen Sicherungsleistungen bleibt der Auftraggeber für eigene organisatorische und gesetzliche Anforderungen an die Datenaufbewahrung verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurden.

§ 9 Fehlerbehebung und technischer Support

(1) Dem Auftraggeber stehen die im Wartungsvertrag vereinbarten monatlichen Minutenkontingente für Fehlerbehebung und technischen Support zur Verfügung.

(2) Beide Zeitkontingente werden getrennt erfasst.

(3) Die Fehlerbehebung kann insbesondere umfassen:

- Analyse und Korrektur technischer WordPress-Fehler
- Prüfung und Behebung von Plugin-Konflikten
- Untersuchung von Update-Problemen
- Behebung kleinerer Darstellungsfehler
- Malware-Bereinigung
- Wiederherstellung vorhandener Backups
- Prüfung technischer Fehlermeldungen

(4) Der technische Support umfasst insbesondere die Beantwortung technischer Fragen und Hilfestellungen zur bestehenden WordPress-Installation.

(5) Die Bearbeitungszeit wird entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsaufwand auf das jeweilige Minutenkontingent angerechnet.

(6) Nicht genutzte Minutenkontingente verfallen am Ende des jeweiligen Kalendermonats. Eine Übertragung oder Auszahlung erfolgt nicht.

(7) Eine Überschreitung des monatlichen Zeitkontingents führt nicht automatisch zu einer kostenpflichtigen Beauftragung.

(8) Darüber hinausgehende Leistungen werden nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gesondert vergütet.

(9) Gesetzliche Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche bleiben von den vereinbarten Zeitkontingenten unberührt.

§ 10 Performance-Optimierung

(1) Die laufende Performance-Optimierung ist ausschließlich Bestandteil des Wartungspakets Premium.

(2) Sie umfasst angemessene technische Prüfungen und kleinere Optimierungsmaßnahmen an der bestehenden WordPress-Installation.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Überprüfung von Caching-Einstellungen
- Einfache Datenbankoptimierungen
- Kontrolle technischer Performance-Einstellungen
- Prüfung auffälliger Ressourcenbelastungen
- Kleinere Konfigurationsoptimierungen

(3) Nicht enthalten sind umfangreiche Programmierarbeiten, vollständige Theme-Optimierungen, Server-Upgrades oder umfassende Performance-Sanierungen.

(4) Eine bestimmte Ladezeit, ein bestimmter Google-PageSpeed-Wert oder ein bestimmtes Ergebnis bei den Core Web Vitals wird nicht garantiert.

(5) Die Pflichten zur fachgerechten Durchführung der vereinbarten Leistungen bleiben bestehen.

§ 11 Nicht enthaltene Leistungen und Zusatzarbeiten

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind insbesondere folgende Leistungen nicht Bestandteil der monatlichen Wartungspauschale:

- Erstellung neuer Website-Unterseiten und Landingpages
- Designänderungen und Layoutanpassungen
- Installation und Konfiguration zusätzlicher Plugins
- Individuelle Programmierungen
- Entwicklung neuer Funktionen und Schnittstellen
- Einrichtung zusätzlicher Formulare
- Integration neuer Drittanbieterdienste und Widgets
- SEO- und SEA-Leistungen
- Content-Erstellung und redaktionelle Pflege
- Umfangreiche technische Migrationen
- Kostenpflichtige Softwarelizenzen
- Rechtliche Prüfung der Website
- Erstellung von Impressum, Datenschutzerklärung oder AGB
- Rechtliche Prüfung der DSGVO-Konformität
- Umfangreiche Serveroptimierungen

(2) Nicht enthaltene Leistungen können gesondert beauftragt werden.

(3) Die Vergütung erfolgt nach dem hierfür vereinbarten Angebotspreis oder Stundensatz.

(4) Eine automatische Beauftragung zusätzlicher kostenpflichtiger Leistungen erfolgt nicht.

(5) Gesetzliche Ansprüche aufgrund mangelhafter oder pflichtwidrig erbrachter Leistungen bleiben unberührt.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Vertragserfüllung erforderlichen Zugänge und Informationen zur Verfügung.

(2) Hierzu gehören insbesondere WordPress-Administratorzugänge sowie gegebenenfalls erforderliche Hosting-, SFTP- und Datenbankzugänge.

(3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über wesentliche technische Änderungen, die Einfluss auf Sicherheit, Kompatibilität oder Wartung haben können.

(4) Der Auftraggeber trägt grundsätzlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Lizenzierung der eingesetzten Software, sofern die Lizenzbereitstellung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurde.

(5) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit seiner Inhalte und der von ihm veranlassten Datenverarbeitungen verantwortlich, soweit keine abweichenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers bestehen.

(6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über eigenständig oder durch Dritte vorgenommene Änderungen, soweit diese die Wartung beeinflussen können.

(7) Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über daraus entstehende Einschränkungen und erkennbare Risiken.

(8) Der Auftragnehmer bleibt für die fachgerechte Durchführung seiner eigenen vertraglich übernommenen Leistungen verantwortlich.

(9) Kundenseitig verursachte technische Störungen und zusätzlicher Wartungsaufwand

Verursachen eigenständig durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte vorgenommene Änderungen an der WordPress-Installation, den Plugins, Themes, Servereinstellungen oder sonstigen technischen Komponenten Störungen, Inkompatibilitäten oder zusätzlichen Wartungsaufwand, können die zur Analyse und Behebung erforderlichen Arbeiten im Rahmen des verfügbaren monatlichen Minutenkontingents für Fehlerbehebungen durchgeführt und entsprechend angerechnet werden.

Übersteigt der erforderliche Arbeitsaufwand das verfügbare Minutenkontingent oder handelt es sich um nicht vom vereinbarten Wartungsumfang erfasste Leistungen, können diese nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gesondert vergütet werden.

Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers sowie die Verantwortung des Auftragnehmers für eigene Pflichtverletzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Hosting, Serverinfrastruktur und Drittanbieter

(1) Hosting, Domainverwaltung und E-Mail-Dienste sind nicht Bestandteil der WordPress-Wartung, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

(2) Die WordPress-Wartung und das Hosting sind rechtlich eigenständige Leistungen, auch wenn sie durch denselben Auftragnehmer erbracht werden.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt keine verschuldensunabhängige Garantie für die Verfügbarkeit externer Hosting-Systeme, Serverinfrastrukturen oder Drittanbieterdienste.

(4) Für technische Störungen, Ausfälle oder Sicherheitsereignisse im Verantwortungsbereich externer Dienstleister haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, soweit ihm eine eigene Pflichtverletzung zuzurechnen ist oder er für das Verhalten Dritter einzustehen hat.

(5) Erforderliche technische Anpassungen aufgrund von Änderungen an Drittanbietersystemen können gesondert vergütet werden, sofern sie nicht vom bestehenden Wartungsumfang umfasst sind.

(6) Die Verantwortung für eigene Auswahl-, Koordinations- oder Überwachungspflichten des Auftragnehmers bleibt unberührt.

(7) Gesondert vereinbarte Hosting- und Verfügbarkeitsverpflichtungen werden durch diese Wartungs-AGB nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

§ 14 Supportzeiten und Reaktionszeiten

(1) Der reguläre Support erfolgt werktags von Montag bis Freitag während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Geschäftssitz.

(2) Supportanfragen können per E-Mail an die vom Auftragnehmer benannte Supportadresse gerichtet werden.

(3) Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der technischen Dringlichkeit und des vereinbarten Leistungsumfangs.

(4) Eine durchgehende personelle Erreichbarkeit besteht nicht.

(5) Verbindliche Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten sind nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich in einer gesonderten Service-Level-Vereinbarung festgelegt wurden.

(6) Die gesetzlichen Pflichten zur rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung bleiben unberührt.

§ 15 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die monatliche Wartungspauschale ergibt sich aus dem jeweiligen Wartungsvertrag.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Abrechnung erfolgt monatlich im Voraus, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

(5) Zusätzliche Leistungen werden ausschließlich nach vorheriger Beauftragung vergütet.

(6) Es gilt der hierfür jeweils vereinbarte Stundensatz oder Angebotspreis.

(7) Eine Änderung der monatlichen Wartungspauschale bedarf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien.

(8) Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigungsfrist ergeben sich aus dem jeweiligen Wartungsvertrag.

(2) Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Mit Beendigung des Vertrages endet die Verpflichtung des Auftragnehmers zur laufenden Wartung und Überwachung.

(5) Der Auftraggeber ist nach Vertragsende selbst dafür verantwortlich, die weitere technische Wartung seiner Website sicherzustellen.

(6) Gesetzliche Herausgabe-, Löschungs- und Übergabepflichten bleiben unberührt.

§ 17 Haftung und Haftungsbegrenzung

17.1 Allgemeine Haftungsregelungen

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Der Auftragnehmer haftet ebenfalls unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

(4) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(5) Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

17.2 Sicherheitsvorfälle und Cyberangriffe

(1) Der Auftragnehmer übernimmt keine verschuldensunabhängige Garantie für eine absolute Sicherheit der betreuten WordPress-Website.

(2) Auch bei fachgerechter Durchführung der vereinbarten Wartungs- und Sicherheitsmaßnahmen können Hackerangriffe, Schadsoftware, unbekannte Sicherheitslücken und technische Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(3) Für Schäden, die auf derartigen Ereignissen beruhen, haftet der Auftragnehmer nach den vorstehenden Regelungen, soweit ihm eine zurechenbare Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

(4) Eine allgemeine Einstandspflicht für sämtliche Sicherheitsvorfälle ist nicht vereinbart.

17.3 Sicherheitsabschaltungen und Betriebsunterbrechungen

(1) Für Betriebsunterbrechungen oder wirtschaftliche Nachteile, die ausschließlich durch erforderliche, verhältnismäßige und fachgerecht durchgeführte Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 7 verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit keine eigene schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt.

(2) Dies gilt insbesondere für vorübergehende Einschränkungen oder Abschaltungen zur Abwehr akuter erheblicher Sicherheitsrisiken.

(3) Bei einer schuldhaften Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Haftungsregelungen dieses Paragrafen.

(4) Eine vereinbarte Verfügbarkeitsgarantie aus einem gesonderten Hosting- oder Service-Level-Vertrag bleibt unberührt.

17.4 Backups und Datenverluste

(1) Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich vereinbarten Datensicherungen nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

(2) Eine vollständige Wiederherstellung sämtlicher Daten zu einem beliebigen Zeitpunkt wird nicht garantiert.

(3) Die Haftung für Datenverluste richtet sich nach den vereinbarten Backup-Pflichten sowie den vorstehenden Haftungsregelungen.

17.5 Drittanbieter und externe Software

(1) Für technische Fehler oder Sicherheitslücken von Drittanbietersoftware besteht keine verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Auftragnehmers.

(2) Die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung ausdrücklich übernommener Wartungsmaßnahmen bleibt bestehen.

(3) Für Schäden, die ausschließlich durch eigenständige Änderungen des Auftraggebers oder durch nicht vom Auftragnehmer beauftragte Dritte verursacht wurden, besteht keine Haftung, soweit dem Auftragnehmer keine eigene Pflichtverletzung zuzurechnen ist.

17.6 Gesetzliche Haftung

Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

§ 18 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Wartungsleistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der entsprechenden Verarbeitung einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

(3) Die Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen, Unterauftragsverarbeiter, Löschfristen sowie Weisungsrechte, werden im Auftragsverarbeitungsvertrag geregelt.

(4) Der Auftraggeber bleibt grundsätzlich für die Rechtmäßigkeit der von ihm veranlassten Datenverarbeitungen verantwortlich.

(5) Der Auftragnehmer bleibt für die Einhaltung seiner eigenen gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzpflichten verantwortlich.

(6) Eine umfassende datenschutzrechtliche oder sonstige rechtliche Prüfung der Website ist nicht Bestandteil der Wartungsleistungen.

(7) Datenschutzrechtlich erforderliche Meldungen, Benachrichtigungen und Unterstützungsleistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und dem vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrag.

§ 19 Vertraulichkeit und Zugangsdaten

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche geschäftliche und technische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

(2) Der Auftragnehmer schützt erhaltene Zugangsdaten durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Zugangsdaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der vereinbarten Leistungen verwendet werden.

(4) Der Auftragnehmer darf entsprechend verpflichtete Mitarbeitende und Erfüllungsgehilfen einsetzen, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

(5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

(6) Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen bleiben zulässig.

§ 20 Änderungen des Wartungsumfangs

(1) Änderungen des gewählten Wartungspakets bedürfen einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

(2) Eine Anpassung des Wartungsumfangs kann insbesondere erforderlich werden bei:

- Erweiterung der Website
- Zusätzlichen WordPress-Installationen
- Erheblichem Anstieg des Datenvolumens
- Installation komplexer Plugins
- Zusätzlichen Sicherheitsanforderungen
- Erweiterung von Shop- oder Schnittstellenfunktionen

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über erkennbaren Anpassungsbedarf.

(4) Änderungen der vereinbarten Vergütung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(5) Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung gelten die bisherigen Vertragsbedingungen fort, soweit deren Erfüllung rechtlich und technisch möglich ist.

§ 21 Vertragsbeendigung und technische Übergabe

(1) Nach Vertragsbeendigung stellt der Auftragnehmer die laufenden Wartungs- und Überwachungsleistungen ein.

(2) Ausschließlich für die Wartung bereitgestellte Softwarekomponenten, Zugänge und Überwachungsfunktionen dürfen deaktiviert oder entfernt werden, sofern hierdurch keine vermeidbaren unverhältnismäßigen Schäden entstehen.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche technische Folgen der Vertragsbeendigung.

(4) Gesetzliche Herausgabe- und Löschungsverpflichtungen bleiben bestehen.

(5) Gesonderte Unterstützungsleistungen bei einer Migration oder Übergabe an einen neuen Dienstleister können zusätzlich beauftragt werden.

(6) Die Rückgabe beziehungsweise Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe des Auftragsverarbeitungsvertrages und der gesetzlichen Vorgaben.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Frankfurt am Main Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Individuell vereinbarte Vertragsbedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können in Textform vereinbart werden, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

Kostidesign GmbH – Geschäftsbereich KOSTIMEDIA

Allgemeine Geschäftsbedingungen für WordPress-Wartungs- und Betreuungsleistungen

Stand: 22. Januar 2026